

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis**  
**(Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) und der §§ 3 Abs. 1 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10, und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 13. Oktober 2010 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Absatz 3 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:**

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr beträgt 43,44 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt.

**2. § 5 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:**

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

- |      |                    |            |
|------|--------------------|------------|
| I.   | Quartal bis 01.03. | 10,86 Euro |
| II.  | Quartal bis 01.06. | 10,86 Euro |
| III. | Quartal bis 01.09. | 10,86 Euro |
| IV.  | Quartal bis 01.12. | 10,86 Euro |

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen. Wird von einer quartalsweisen Entrichtung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr für das laufende Jahr nicht Gebrauch gemacht und erfolgt die Zahlung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr insgesamt bis zum 01.03. des laufenden Jahres, ermäßigt sich die mengenbezogene Entsorgungsgebühr auf 42,94 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr.

**3. § 7 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 2,10 Euro je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises (Hausmüll) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines

- bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 2,59 Euro
  - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 5,18 Euro
  - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 23,76 Euro
- (3) Die Bioabfall-Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfällen aus Haushaltungen mittels Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises wird als Personengebühr erhoben. Sie ist eine Jahresgebühr und wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie beträgt 7,44 Euro pro Person und Jahr. Die Bioabfall-Gebühr wird zum 01.03. des laufenden Jahres fällig.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,12 Euro je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von überlassenen Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, außer privaten Haushaltungen, beträgt für die Entsorgung eines
- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 1,15 Euro
  - bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 2,30 Euro
  - bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 10,56 Euro

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Bioabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (6) Die Gebühr für die Bereitstellung von Absetzcontainern zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises betragen für die Entsorgung eines
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 1,5 m<sup>3</sup> Füllvolumen 86,36 Euro
  - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 2,5 m<sup>3</sup> Füllvolumen 123,40 Euro
  - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 4 m<sup>3</sup> Füllvolumen 177,85 Euro
  - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 5,5 m<sup>3</sup> Füllvolumen 233,41 Euro
  - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 7 m<sup>3</sup> Füllvolumen 288,98 Euro
  - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 10 m<sup>3</sup> Füllvolumen 398,99 Euro
  - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 18 m<sup>3</sup> Füllvolumen 693,10 Euro
  - bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 30 m<sup>3</sup> Füllvolumen 1.135,38 Euro

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Absetzcontainers fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (7) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (8) Für Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup>, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 3,00 Euro je angefangenem halben m<sup>3</sup> erhoben.

## Anlage 1 zu § 7 Absatz 7 der Abfallgebührensatzung

### Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassene Abfälle und deren Gebühren

AS	Abfallbezeichnung	Eu- ro/Tonne	Anlage
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	28,00 €	U, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	150,00 €	U
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	28,00 €	U, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	150,00 €	U
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	28,00 €	U, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d., die unter 03 01 04 fallen	28,00 €	U, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	28,00 €	U, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	150,00 €	U
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	150,00 €	U
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	150,00 €	U
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	150,00 €	U
07 06 99	Abfälle a. n. g., überlagerte Körperpflegemittel	150,00 €	U
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	150,00 €	U
10 11 03	Glasfaserabfall	150,00 €	U
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	15,00 €	U
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis m. A. d., die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	150,00 €	U
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		U, W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	150,00 €	U, W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	25,00 €	U, W
15 01 04	Verpackungen aus Metall	150,00 €	U, W
15 01 05	Verbundverpackungen	150,00 €	U, W
15 01 06	gemischte Verpackungen	150,00 €	U, W
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	150,00 €	U, W
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	150,00 €	U
16 01 19	Kunststoffe	150,00 €	U
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	150,00 €	U
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen m. A. d., die unter 16 11 05 fallen	15,00 €	U
17 01 01	Beton	12,00 €	U
17 01 02	Ziegel	12,00 €	U
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	12,00 €	U

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen	15,00 €	U
17 02 01	Holz	55,00 €	U
17 02 03	Kunststoff	150,00 €	U
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	220,00 €	U
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen	12,00 €	U
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	190,40 €	U
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	124,00 €	U
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. A. d., die unter 17 08 01 fallen	150,00 €	U
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	150,00 €	U
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	150,00 €	U
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti- onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wä- sche, Einwegkleidung, Windeln)	150,00 €	U
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	150,00 €	U
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infekti- onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	150,00 €	U
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht ge- fährlichen Abfällen bestehen	150,00 €	U
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	150,00 €	U
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnli- chen Abfällen	150,00 €	U
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanz- lichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Kü- chen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	150,00 €	U
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	150,00 €	U
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	177,00 €	U
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	177,00 €	U
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	150,00 €	U
19 12 01	Papier und Pappe	150,00 €	U
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	150,00 €	U
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	55,00 €	U
19 12 08	Textilien	150,00 €	U
10 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	150,00 €	U
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste)	150,00 €	U
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden m. A. d., die unter 19 13 01 fallen	12,00 €	U
20 01 01	Papier und Pappe		U, W
20 01 02	Glas		U, W
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	28,00 €	U, W, K

20 01 10	Bekleidung	150,00 €	U
20 01 11	Textilien	150,00 €	U, W
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		U
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		U, W
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	55,00 €	U, W
20 01 39	Kunststoffe	150,00 €	U
20 01 40	Metalle		U, W
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	28,00 €	U, W, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	150,00 €	U
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	150,00 €	U
20 03 02	Marktabfälle	150,00 €	U
20 03 03	Straßenkehrsicht	150,00 €	U
20 03 07	Sperrmüll	150,00 €	U
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	150,00 €	U
U	Umladestationen Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
W	Wertstoffhöfe, hier nur Kleinmengen bis 1 m <sup>3</sup>		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Oktober 2010

gez. Gerstner  
Landrat

(Siegel)